



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 30 vom 29.10.2020

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Bekanntmachung des Landratsamtes Schwandorf vom 29.10.2020: Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektions- krankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV- im Landkreis Schwandorf	2
Verordnung – Wassersportgebiet Gemarkung Klardorf	4
Stellenausschreibung am Kreisbauhof Nabburg	8
Stellenausschreibung Landkreis Schwandorf – Ausbildungsberufe: Verwaltungsfachangestellte/r, Verwaltungssekretäranwärter/in und Straßenwärter/in	8

**Bekanntmachung des Landratsamtes Schwandorf vom 29.10.2020:
Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV- im Landkreis Schwandorf**

Öffentlich bekannt gegeben durch Veröffentlichung im Internet (<https://corona.landkreis-schwandorf.de>), in Rundfunk und Presse am 29.10.2020

Das Landratsamt Schwandorf erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 25 Satz 3 i. V. m. § 24 Satz 3 und 4 der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 01. Oktober 2020 (7. BayIfSMV), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.10.2020 (BayMBI. Nr. 601), folgende

Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von § 25 Satz 2 Nr. 1 der 7. BayIfSMV wird die Maskenpflicht am (Sitz)Platz für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 ausgesetzt.
2. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
3. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Schwandorf in Kraft.
4. Der jederzeitige Widerruf wird vorbehalten.

Gründe:

I.

Seit Januar 2020 treten in Deutschland Infektionen mit dem neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 auf. Die Erkrankung COVID-19 breitet sich nicht nur in Deutschland, sondern weltweit aus.

Das RKI stellt in den Empfehlungen zu Präventionsmaßnahmen in Schulen während der COVID-19-Pandemie vom 12.10.2020 („Empfehlungen zu Präventionsmaßnahmen in Schulen während der COVID-19-Pandemie“) fest, dass Kinder und jüngere Jugendliche seltener betroffen sind als Erwachsene und nicht Treiber der Pandemie sind. Erst mit zunehmenden Alter ähneln Jugendliche hinsichtlich Empfänglichkeit und Infektiosität den Erwachsenen.

Der 7-Tages-Inzidenzwert von 50/100.000 Einwohnern wurde im Landkreis Schwandorf mit Datenstand 26.10.2020 erstmals überschritten und entwickelt sich weiter negativ. Das Infektionsgeschehen ist diffus. Betroffen waren auch teilweise Schulen, allerdings ging hier das Infektionsgeschehen überwiegend vom Personal aus. Dennoch zeigt sich, dass die Betroffenheit an Schulen trotz normalen Betriebs seit Beginn des Schuljahres insgesamt verhältnismäßig gering ist.

II.

Das Landratsamt Schwandorf ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gem. § 54 IfSG, § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2, Art. 16 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG), sowie Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a Bay. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Rechtsgrundlage für die unter Nummern 1 und 2 getroffenen Maßnahmen ist § 25 Satz 3 i. V. m. § 24 Satz 3 und 4 der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

Mit §§ 24 ff. der 7. BayIfSMV wurden bayernweite Regelungen für Gebiete mit erhöhter Infektionsgefahr getroffen. Hier regelt insbesondere § 25 Satz 2 Nr. 1 der 7. BayIfSMV, dass abweichend von § 18 Abs. 2 Satz 2 der 7. BayIfSMV Maskenpflicht auch am Platz an Schulen aller Jahrgangsstufen besteht.

Von den Regelungen des § 25 Satz 2 der 7. BayIfSMV kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde gemäß § 25 Satz 3 i. V. m. § 24 Satz 3 und 4 der 7. BayIfSMV in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

Die in Ziffer 1 geregelte Aussetzung der Maskenpflicht auch am Platz für Grundschulen im Landkreisgebiet ist infektionsschutzrechtlich vertretbar und trifft Regelungen für einen begründeten Einzelfall. Eine Maskenpflicht auch am Platz für Grundschulen ist angesichts des Infektionsgeschehens im Landkreis Schwandorf lokal nicht erforderlich. Nach dem örtlichen Infektionsgeschehen haben sich Grundschulen bisher nicht als infektiologisch bedenklich erwiesen. Die in § 18 der 7. BayIfSMV angeordneten Maßnahmen sind aus derzeitiger Sicht ausreichend das Pandemiegeschehen im Landkreis Schwandorf bestmöglich einzudämmen. Diese Regelungen bleiben unberührt.

Oberstes Ziel aller Überlegungen ist die Herstellung eines verhältnismäßigen Ausgleichs zwischen der bestmöglichen Gewährleistung des Infektionsschutzes auf der einen und der möglichst ungestörten Aufrechterhaltung des Regelschulbetriebs auf der anderen Seite.

Die Maskenpflicht stellt einen Eingriff in den Regelablauf des Unterrichtsbetriebes dar, so dass eine Trageverpflichtung am Platz nur als Ultima Ratio in Betracht kommt.

Das RKI stellt in seinen Empfehlungen zu Präventionsmaßnahmen in Schulen während der COVID-19-Pandemie fest, dass der Eintrag von Infektionen in die Schulen oftmals über Erwachsene erfolgt und gerade nicht über die Kinder, diese also auch aus dieser Warte nicht als Infektionstreiber identifiziert werden können.

Demgegenüber werden die Kinder durch die Verpflichtung, auch am Platz eine Maske zu tragen, in ihrer pädagogischen Entwicklung eingeschränkt. Angesichts der Erkenntnisse im Landkreis Schwandorf stellt sich diese Einschränkung für die betroffene Personengruppe der Erst- bis Viertklässler als unverhältnismäßig dar, weswegen vorläufig darauf verzichtet werden kann. Die Aussetzung der Maskenpflicht am Platz für Grundschüler stellt sich bis dato also für den Landkreis Schwandorf als infektionsschutzrechtlich vertretbar dar.

Die Ausnahme tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Schwandorf in Kraft. Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs mittels einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Wegen der sofortigen Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung kraft Gesetzes (§ 80 Abs. 2 Satz 1 VwGO) haben Widerspruch oder Klage keine aufschiebende Wirkung; dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit Rechtsbehelf angegriffen wird.

Ebeling
Landrat

Verordnung – Wassersportgebiet Gemarkung Klardorf

Verordnung
über die Bestimmung eines Wassersportgebietes für das
Wasserskifahren auf dem Gewässer mit den Flur-Nrn. 185, 186/4, 178 jeweils der Gemarkung Klardorf auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Schwandorf im Landkreis Schwandorf
vom 28.10.2020

Das Landratsamt Schwandorf erlässt auf Grund von Art. 28 Abs. 6 Satz 1 und Art. 18 Abs. 3 des Bayerischen Wassergesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, in Verbindung mit § 50 Abs. 1 der Verordnung über die Schifffahrt auf den bayerischen Gewässern (Bayerische Schifffahrtsverordnung - BaySchiffV- in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 95-5-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 1 Abs. 371 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist) folgende

Verordnung:

§ 1 Amtliche Festsetzung

Das Gewässer auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 185, 186/4 und 178 jeweils der Gemarkung Klardorf, auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Schwandorf im Landkreis Schwandorf, wird zum Wassersportgebiet für das Wasserskifahren bestimmt.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Das Wassersportgebiet umfasst die gesamte Wasserfläche des Gewässers auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 185, 186/4 und 178 jeweils der Gemarkung Klardorf.
- (2) Die Abgrenzung des Wassersportgebietes ist mit roter Farbe in einer Flurkarte M 1 : 5000 eingetragen. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung (Anlage 1).
- (3) In der Natur ist das Wassersportgebiet durch rund um das Ufer stehende blaue Tafeln mit der weißen Aufschrift "Wasserskifahren" und mit einem das Wasserskifahren darstellenden weißen Symbol zu kennzeichnen. Die Tafeln sind so zu bemessen, dass ihre kürzeste Seitenlänge mindestens 0,80 m beträgt.

§ 3 Beschränkungen

- (1) Im festgesetzten Gebiet ist jeweils vom 15. März bis zum 15. November während der nachfolgend festgesetzten Fahrzeiten ausschließlich das Wasserskifahren gestattet.
- (2) Die täglichen Fahrzeiten werden wie folgt festgesetzt:
Von Montag bis Samstag jeweils in der Zeit ab 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr.
An Sonn- und Feiertagen, abweichend von den voranstehenden Regelungen für Werk- und Samstage, jeweils in der Zeit von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr.
- (3) Andere Tätigkeiten und Sportarten, insbesondere alle in Art. 18 Abs. 1 BayWG angesprochenen Tätigkeiten, dürfen in diesem Zeitraum nicht ausgeübt werden. Zu den anderen Tätigkeiten und Sportarten gehören insbesondere das Baden, Waschen, Tränken, Schwimmen, Schöpfen mit Handgefäßen, der Betrieb von Modellbooten ohne Verbrennungsmotor, der Betrieb von Modellbooten mit Elektroantrieb sowie das Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft.

§ 4 Ausnahmen

Soweit Gründe des Allgemeinwohls bzw. der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht entgegenstehen, kann das Landratsamt Schwandorf auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen in § 3 zulassen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ein Verstoß gegen § 3 Abs. 1 oder 2 stellt gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. c BayWG sowie § 59 Nr. 4 Buchst. I BaySchiffV eine Ordnungswidrigkeit dar. Diese kann sowohl bei vorsätzlicher als auch bei fahrlässiger Begehung mit Geldbuße bis 5.000 € geahndet werden.

Ein Verstoß gegen § 3 Abs. 3 stellt gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a BayWG eine Ordnungswidrigkeit dar. Diese kann sowohl bei vorsätzlicher als auch bei fahrlässiger Begehung mit Geldbuße bis 5.000 € geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf in Kraft.

Schwandorf, 28.10.2020
Landratsamt Schwandorf
Thomas Ebeling
Landrat

Anlage:

1 Lageplan M 1 : 5.000

Stellenausschreibung am Kreisbauhof Nabburg

Beim Landkreis Schwandorf ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Stelle am Kreisbauhof in Nabburg

zu besetzen. Die Einstellung erfolgt zunächst befristet, jedoch mit Aussicht auf eine unbefristete Übernahme.

Bewerber/innen müssen über eine abgeschlossene Ausbildung vorzugsweise als Maurer bzw. in einem vergleichbaren Bauberuf, alternativ als Kfz-Mechaniker oder Landmaschinenmechaniker verfügen. Der Besitz des Führerscheins der Klasse CE (alt: Klasse 2) ist erforderlich.

Nähere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie im Internet unter www.Landkreis-Schwandorf.de/Stellenausschreibungen.

Schwandorf, 23.10.2020
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Stellenausschreibung Landkreis Schwandorf – Ausbildungsberufe: Verwaltungsfachangestellte/r, Verwaltungssekretäranwärter/in und Straßenwärter/in

Der Landkreis Schwandorf stellt zum **1. September 2021** zur Ausbildung für folgende Berufe ein:

Verwaltungsfachangestellte/r (Fachrichtung Kommunalverwaltung)

Ausbildungszeit: 3 Jahre

Einstellungsvoraussetzung: Mittlerer Schulabschluss

Verwaltungssekretäranwärter/in für den Einstieg in die 2. Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst

Ausbildungszeit: 2 Jahre

Einstellungsvoraussetzungen: qualifizierender Haupt- oder Mittelschulabschluss und erfolgreiche Teilnahme am Auswahlverfahren 2020 des Bayerischen Landespersonalaussschusses.

Straßenwärter/in

Ausbildungszeit: 3 Jahre

Einstellungsvoraussetzung: Haupt- oder Mittelschulabschluss

Bewerben Sie sich bitte mit aussagekräftigen Unterlagen bis spätestens

Freitag, 20. November 2020

beim Landratsamt Schwandorf, Personalverwaltung, Postfach 15 49, 92406 Schwandorf oder per E-Mail an bewerbungen@landkreis-schwandorf.de (pdf-Format, max. 5 MB)

Nähere Informationen finden Sie im Internet unter

www.landkreis-schwandorf.de/stellenausschreibungen.

Schwandorf, 28.10.2020
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat